

Kurzübersicht zu den Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen 2026 durch die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den "Bedingungen für die finanzielle Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgängen) im Jahr 2026 im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung von nautischem und technischem Seepersonal durch die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland" und den jeweiligen Antragsformularen (Unternehmen und Fortzubildende/r), die auf der Website der Stiftung veröffentlicht sind.

Unterstützungsberechtigte:

a) Unternehmen:

- Sitz in Deutschland,
- Beschäftigung von nautischem oder technischem Seepersonal auf Schiffen (siehe unten)
- Fortbildungskosten beim Unternehmen

b) Fortzubildende/r:

- Beschäftigung bei einem Unternehmen mit Sitz in Deutschland
- Beschäftigung auf Schiffen (siehe unten)
- Fortbildungskosten bei/m Fortzubildender/n

Schiffe (siehe oben):

- Eintragung in einem deutschen Seeschiffsregister
- Deutsche Flagge oder die eines anderen Mitgliedstaates der EU oder eines Staates, auf den das Abkommen über den EWR anwendbar ist
- Nicht Bundesdienstflagge oder Landesdienstflagge eines deutschen Bundeslandes
- Kein Fischereifahrzeug

Fortzubildende/r:

- Beschäftigungsverhältnis mit einem deutschen Arbeitgeber
- Sozialversicherungspflicht in Deutschland
- Entrichtung der Sozialabgaben in den einzelnen Zweigen der See-Sozialversicherung
- Gesamtvergütung mindestens 850 € pro Monat

Fortbildungsmaßnahme (Lehrgang):

- Zulassung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) oder die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) oder es handelt sich um eine Maßnahme der überbetrieblichen Ausbildung gemäß See-BAV (§ 10 Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte) in einem Umfang für die Metallbearbeitung von 280 Stunden bzw. sieben Wochen und für die Brandabwehr und Rettung sowie Gefahrenabwehr von 80 Stunden bzw. zwei Wochen oder um eine Maßnahme der überbetrieblichen Ausbildung gemäß den Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Technischer Offiziersassistent (TOA-RL, Nummer III, Absatz 2 TOA-RL) oder Elektrotechnischer Offiziersassistent (ETOA-RL, Nummer III, Absatz 2 ETOA-RL) in einem Umfang für die Metallbearbeitung von sieben bzw. zwei Wochen bzw. für die Elektrofertigung von sieben Wochen
- Grundlage für die Ausstellung von Dokumenten
- Beginn und Abschluss im Jahr 2026
- oder, für den Fall, dass sich der Zeitraum der Fortbildungsmaßnahme über den Jahreswechsel erstreckt, Erfüllung der Bedingungen für Fortbildungsmaßnahmen beider

Jahre. Die Antragsstellung auf finanzielle Unterstützung der Fortbildung muss dann für das Jahr gestellt werden, in welchem die Fortbildungsmaßnahme abgeschlossen wurde. - Sofern Maßnahmen der überbetrieblichen Ausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses nach Bedingungen für die finanzielle Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen in Vorjahren bereits finanziell unterstützt wurden, wird eine erneute finanzielle Unterstützung nur bis zum Erreichen des oben genannten zeitlichen Umfangs der überbetrieblichen Ausbildung innerhalb des Berufsausbildungsverhältnisses gewährt. - Fortzubildende/r Besatzungsmitglied auf Schiff (siehe oben)
Finanzielle Unterstützung: - Bis zu 3.600 € pro Fortbildungsmaßnahme (Lehrgangsgebühren) - Bis zu 4.600 € pro Unterstützungsberechtigter/m bezogen auf die/den einzelne/n Fortzubildende/n für das Jahr 2026 - Individuelle Lehrgangsgebühren von mindestens 250 € - Bis zu 3.200 € pro Unterstützungsberechtigter/m bezogen auf die/den einzelne/n Fortzubildende/n für die überbetriebliche Ausbildung
Hinweise zum Verfahren: - Es dürfen pro Antragsteller (Unternehmen) bzw. pro Arbeitgeber (Fortzubildende) höchstens zwei Anträge pro Jahr und Fortzubildender/n eingereicht werden - Die Anträge sind im Original bei der Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland, Burchardstraße 24, 20095 Hamburg, bzw. als Datei auf dem Serviceportal (Antragstellung über das Serviceportal ausschließlich durch registrierte Unternehmen) einzureichen, alle angeforderten anderen Unterlagen sollen als Kopie bzw. als Datei auf dem Serviceportal eingereicht werden, es sei denn, die Stiftung verlangt Originalunterlagen. In Kopie eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgegeben. - Die Frist zur Einreichung der Anträge 2026 im Original bzw. als Datei auf dem Serviceportal endet am 1. März 2027, 18:00 Uhr. - Soweit der jeweilige Antrag erst nach Ende der jeweiligen Antragsfrist bei der Stiftung eingehen sollte, wird für die Fortbildungsmaßnahme, für die die finanzielle Unterstützung beantragt wird, keine finanzielle Unterstützung gewährt. - Nicht im Original bzw. als Datei auf dem Serviceportal und/oder nicht rechtswirksam unterzeichnete Anträge gelten als nicht gestellt. - Wird ein fehlerhafter oder unvollständiger Antrag nicht innerhalb der mitgeteilten Frist vom Antragsteller vervollständigt und korrigiert, wird für das beantragte Quartal keine finanzielle Unterstützung gewährt. - Die zweckgerechte Verwendung der finanziellen Unterstützung wird in Stichproben überprüft. Die Stiftung prüft in diesem Zusammenhang, ob die Angaben in den Anträgen wahrheitsgemäß und zutreffend gemacht wurden. Hierfür werden Auskünfte und Originalunterlagen angefordert. Der Antragsteller ist zur Rückzahlung der finanziellen Unterstützung verpflichtet, wenn er die angeforderten Auskünfte und Originalunterlagen binnen einer ihm mitzuteilenden Frist von mindestens 4 Wochen nicht vorlegt. Die Zahlung ist mit Feststellung der Rückzahlung fällig. Weiter ist der Antragsteller bei Rückforderung der finanziellen Förderung zur Erstattung der der Stiftung entstandenen Kosten der Prüfung und Rückforderung verpflichtet.